

Überbauungsordnung (ÜO) Sicherung der öffentlichen Abwasserleitungen

bestehend aus:

- Übersicht 1:5'000
- Überbauungspläne Nrn. 1-8 (1:1'000)
- Technischer Bericht

Situation 1:1'000 Überbauungsplan Nr. 1

DATUM	GEZ.	KONT.	VIS.	MASSSTAB	FORMAT	
28.04.2010	KED	FLM		1:1'000	90 x 137	B1237.2000/23
07.08.2010	KED	FLM		ÄNDERUNGEN: Änderungen gemäss Vorgaben AWA		1
16.11.2010	KED	FLM		ÄNDERUNGEN: Änderungen infolge Einspracheverhandlung		2
05.08.2011	MEL	FLM		ÄNDERUNGEN: Gewärtigungswerk		3

HOLINGER AG INGENIEURUNTERNEHMEN
Kautschukstrasse 23, CH-3000 Bern 31
Telefon 031 370 30 30, Telefax 031 370 30 37
h@holinger.com www.holinger.com
Zertifiziert ISO 9001:2008

HOLINGER

LEGENDE

öffentliche Abwasserleitungen

- Gemeinde Mischwasserkanal mit Kontrollschacht
- Gemeinde Regenwasserkanal mit Kontrollschacht / Einlaufschacht
- Gemeinde Schmutzwasserkanal mit Kontrollschacht
- Gemeinde Druckleitung Schmutzwasser
- Gemeinde Druckleitung Mischwasser
- Gemeinde Pumpwerk Schmutzwasser / Mischwasser
- Mischwasserkanal, welcher zu Eigentum und Unterhalt an die Gemeinde Hindelbank übergeht, inkl. Kontrollschacht
- Schmutzwasserkanal, welcher zu Eigentum und Unterhalt an die Gemeinde Hindelbank übergeht, inkl. Kontrollschacht
- Regenwasserkanal, welcher zu Eigentum und Unterhalt an die Gemeinde Hindelbank übergeht, inkl. Kontrollschacht
- Hinweise
- Regionaler Sammelkanal ARA Moossee-Urtenenbach
- Mischwasserkanal Privat
- Regenwasserkanal Privat
- Schmutzwasserkanal Privat
- Kantonale Entwässerungsleitung
- Hefefabrikleitung
- Kontrollschacht Privat
- Einlaufschacht Privat
- Ölabscheider Privat
- Sickerschacht Privat
- Bachleitungen (Gewässernetz GN5)

Überbauungsvorschriften

Art. 1 Erstellung und Unterhalt der Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen, Entscheidung

1 Vorbehalt des Übergeordneten Rechtes

Die Spezialgesetzgebung von Bund und Kanton hinsichtlich Strassen (Strassengesetz), Bahn, Gewässern, Wäldern, Schutzgebieten und dergleichen bleibt vorbehalten.

2 Mit der genehmigten Überbauungsordnung ist das Recht verbunden, die Anlagen und die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen im genehmigten Umfang zu erstellen, zu betreiben, jederzeit zu unterhalten und zu erneuern.

3 Der Eigentümer der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen oder deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben und für die Ausführung der Arbeiten gemäss Absatz 1 beanspruchten Grundstücke zu betreten oder zu befahren.

4 Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Die Ausrichtung einer Entschädigung für den durch die Erstellung oder den Betrieb der Anlagen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen verursachten Schaden bleibt vorbehalten.

Art. 2 Schutz der öffentlichen Leitungen und Anlagen

1 Die in den Überbauungsplänen Nrn. 1-8 eingetragenen öffentlichen Abwasserleitungen sowie die dazugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind in ihrem Bestand geschützt. Eine Verlegung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn dies ohne Nachteil für das Werk möglich ist und der Belastete die Kosten selber trägt.

2 Alle nicht in den Überbauungsplänen eingetragenen oder bloss als Hinweise bezeichneten Leitungen und Sonderbauwerke sind private Leitungswerke. Sie werden von dieser Überbauungsordnung nicht berührt.

Art. 3 Baulinien

1 Gegenüber der Leitungssache ist ein Bauabstand von 3.0 m einzuhalten. Dieser Bauabstand gilt sinngemäss auch für die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen.

2 Das Unterschreiten des Bauabstandes sowie das Überbauen von öffentlichen Leitungen und ihren öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerken und Nebenanlagen bedarf der Bewilligung des Leitungseigentümers.

Art. 4 Pflichten der Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten

Die Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten haben bei der Nutzung ihrer Grundstücke den sicheren Bestand der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen zu gewährleisten und die erforderlichen Sicherungsmassnahmen zu treffen.

Bemerkungen zu Bachleitungen und Regenwasserkanälen:

Die Bachleitungen wurden aus dem Gewässernetz (GN5) des Kantons übernommen und sind nicht Bestandteil der ÜO.

Allfällige Regenwasserkanäle der Gemeinde, die nebst dem Regenabwasser von befestigten Flächen, wie Dächern, Vorplätzen und Strassen (Teil der Siedlungsentwässerung), auch noch Bach- und / oder Sickerwasser abfließen lassen, werden nur vorbehaltlich der Spezialgesetzgebung gemäss Art. 1 Abs. 1 gesichert. Zukünftige Bachfeststellungen bleiben bei solchen Kanalisationsen somit vorbehalten.

Genehmigungsvermerke

Plangenehmigung gemäss Artikel 22 WVG

Mitwirkungsaufgabe vom: 5. März 2010 bis 6. April 2010

Vorprüfung durch das AWA vom: 16. Juni 2010

Publikation im Amtsanzeiger Kirchberg und Umgebung vom: 18. November 2010

Öffentliche Auflage der Überbauungsordnung (von-bis): 22. November 2010 bis 20. Dezember 2010

Einspracheverhandlung am:

Erfledigte Einsprachen: keine

Unbefriedigte Einsprachen: keine

Rechtsverwahrungen: keine

Beschlossen durch Gemeinderat am: 26. April 2011

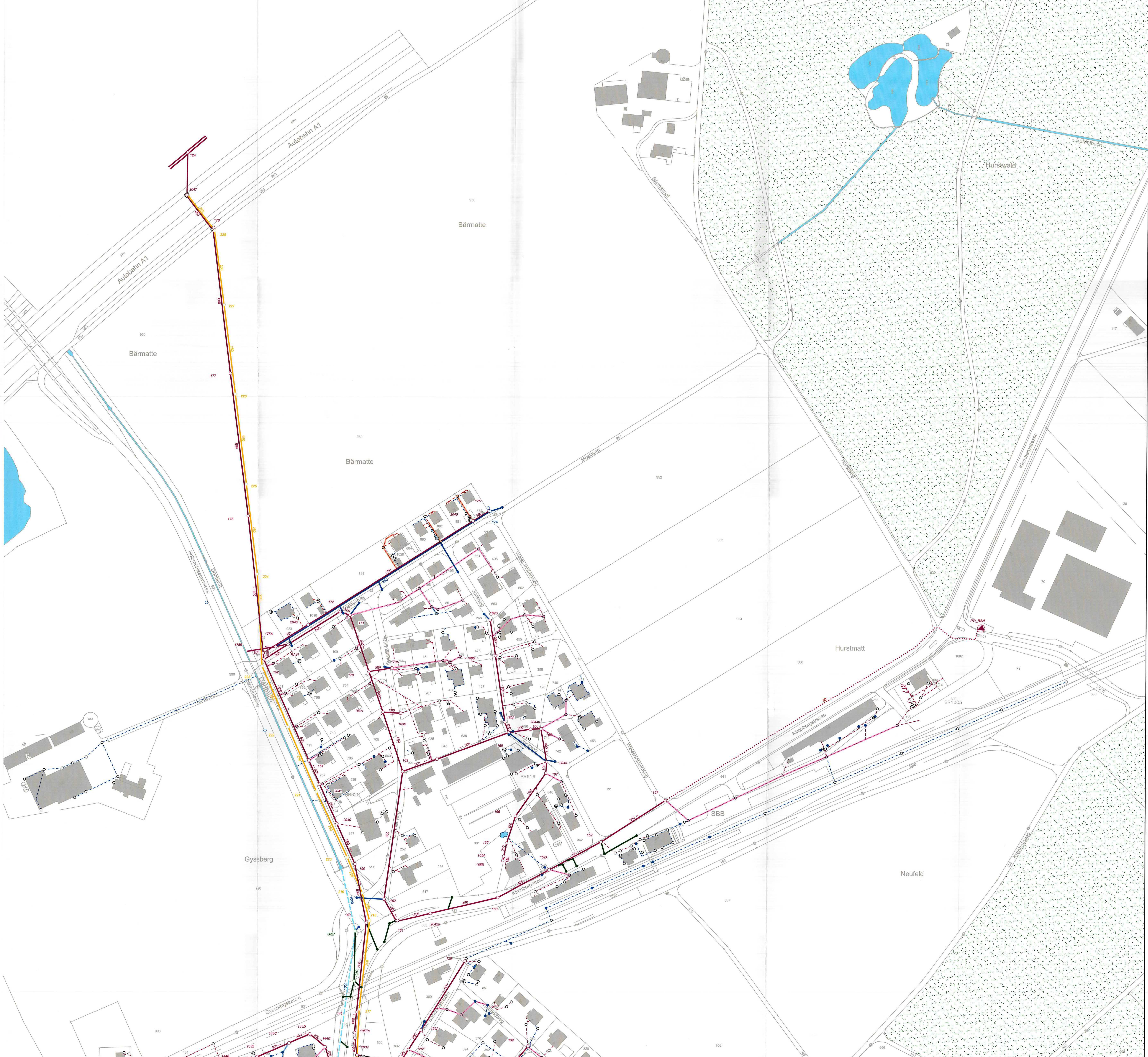
Namens der Gemeinde Hindelbank

Datum: 23.5.2011

Der Gemeinderatspräsident:

Die Gemeindegemeinschaft:

Genehmigung des AWA





Überbauungsordnung (ÜO) Sicherung der öffentlichen Abwasserleitungen

bestehend aus:

- Übersicht 1:5'000
- Überbauungspläne Nrn. 1-8 (1:1'000)
- Technischer Bericht

Situation 1:1'000 Überbauungsplan Nr. 2

DATUM	GEZ.	KONTR.	VIS.	MASSSTAB	FORMAT	
26.04.2010	KED	FLM		1:1'000	60 x 147	B1237.2000/24
07.06.2010	KED	FLM		ÄNDERUNGEN: Änderungen gemäss Vorgaben AWA		1
16.11.2010	KED	FLM		ÄNDERUNGEN: Änderungen infolge Einspracheverhandlung		2
20.12.2010	KED	FLM		ÄNDERUNGEN: Erweiterung Parzelle 1009		3
05.05.2011	MEL	FLM		ÄNDERUNGEN: Genehmigungsvermerk		4

HOLINGER AG INGENIEURUNTERNEHMEN
Kappelstrasse 25, CH-3000 Bern 31
Telefon 031 370 30 30, Telefax 031 370 30 37
bern@holinger.com, http://www.holinger.com
Zertifiziert ISO 9001:2008

HOLINGER

LEGENDE

öffentliche Abwasserleitungen

- Gemeinde Mischwasserkanal mit Kontrollschacht
- Gemeinde Regenwasserkanal mit Kontrollschacht / Einlaufschacht
- Gemeinde Schmutzwasserkanal mit Kontrollschacht
- Gemeinde Druckleitung Schmutzwasser
- Gemeinde Druckleitung Mischwasser
- Gemeinde Pumpwerk Schmutzwasser / Mischwasser
- Mischwasserkanal, welcher zu Eigentum und Unterhalt an die Gemeinde Hindelbank übergeht, inkl. Kontrollschacht
- Schmutzwasserkanal, welcher zu Eigentum und Unterhalt an die Gemeinde Hindelbank übergeht, inkl. Kontrollschacht
- Regenwasserkanal, welcher zu Eigentum und Unterhalt an die Gemeinde Hindelbank übergeht, inkl. Kontrollschacht

Hinweise

- Regionaler Sammelkanal ARA Moossee-Urtenenbach
- Mischwasserkanal Privat
- Regenwasserkanal Privat
- Schmutzwasserkanal Privat
- Kantonale Entwässerungsleitung
- Hefefabrikleitung
- Kontrollschacht Privat
- Einlaufschacht Privat
- Olabscheider Privat
- Sickerschacht Privat
- Bachleitungen (Gewässernetz GN5)

Überbauungsvorschriften

Art. 1 Erstellung und Unterhalt der Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen, Entschädigung

1 Vorbehalt des übergeordneten Rechtes
Die Spezialgesetzgebung von Bund und Kanton hinsichtlich Strassen (Strassengesetz), Bahn, Gewässern, Wäldern, Schutzgebieten und dergleichen bleibt vorbehalten.

2 Mit der genehmigten Überbauungsordnung ist das Recht verbunden, die Anlagen und die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen im genehmigten Umfang zu erstellen, zu betreiben, jederzeit zu unterhalten und zu erneuern.

3 Der Eigentümer der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen oder deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben und für die Ausführung der Arbeiten gemäss Absatz 1 beanspruchten Grundstücke zu betreten oder zu befahren.

4 Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Die Ausrichtung einer Entschädigung für den durch die Erstellung oder den Betrieb der Anlagen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen verursachten Schaden bleibt vorbehalten.

Art. 2 Schutz der öffentlichen Leitungen und Anlagen

1 Die in den Überbauungsplänen Nrn. 1-8 eingetragenen öffentlichen Abwasserleitungen sowie die dazugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind in ihrem Bestand geschützt. Eine Verlegung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn dies ohne Nachteil für das Werk möglich ist und der Belastete die Kosten selber trägt.

2 Alle nicht in den Überbauungsplänen eingetragenen oder bloss als Hinweise bezeichneten Leitungen und Sonderbauwerke sind private Leitungswerke. Sie werden von dieser Überbauungsordnung nicht berührt.

Art. 3 Baulinien

1 Gegenüber der Leitungssache ist ein Bauabstand von 3.0 m einzuhalten. Dieser Bauabstand gilt sinngemäss auch für die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen.

2 Das Unterschreiten des Bauabstandes sowie das Überbauen von öffentlichen Leitungen und ihren öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerken und Nebenanlagen bedarf der Bewilligung des Leitungseigentümers.

Art. 4 Pflichten der Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten

Die Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten haben bei der Nutzung ihrer Grundstücke den sicheren Bestand der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen zu gewährleisten und die erforderlichen Sicherungsmassnahmen zu treffen.

Bemerkungen zu Bachleitungen und Regenwasserkanälen:
Die Bachleitungen wurden aus dem Gewässernetz (GN5) des Kantons übernommen und sind nicht Bestandteil der ÜO.
Allfällige Regenwasserkanäle der Gemeinde, die nebst dem Regenabwasser von befestigten Flächen, wie Dächern, Vorplätzen und Strassen (Teil der Siedlungsentwässerung), auch noch Bach- und / oder Sickerwasser ablassen lassen, werden nur vorbehaltlich der Spezialgesetzgebung gemäss Art. 1 Abs. 1 gesichert. Zukünftige Bachfeststellungen bleiben bei solchen Kanalisierungen somit vorbehalten.

Genehmigungsvermerke

Plangenehmigung gemäss Artikel 22 VWG

Mitwirkungsaufgabe vom: 5. März 2010 bis 6. April 2010

Vorprüfung durch das AWA vom: 16. Juni 2010

Publikation im Amtsanzeiger Kirchberg und Umgebung vom: 18. November 2010

Öffentliche Auflage der Überbauungsordnung (von-bis): 22. November 2010 bis 20. Dezember 2010
Einspracheverhandlung am:

Erlidigte Einsprachen: keine

Unerlidigte Einsprachen: keine

Rechtsverwarungen: keine

Beschlossen durch Gemeinderat am: 26. April 2011

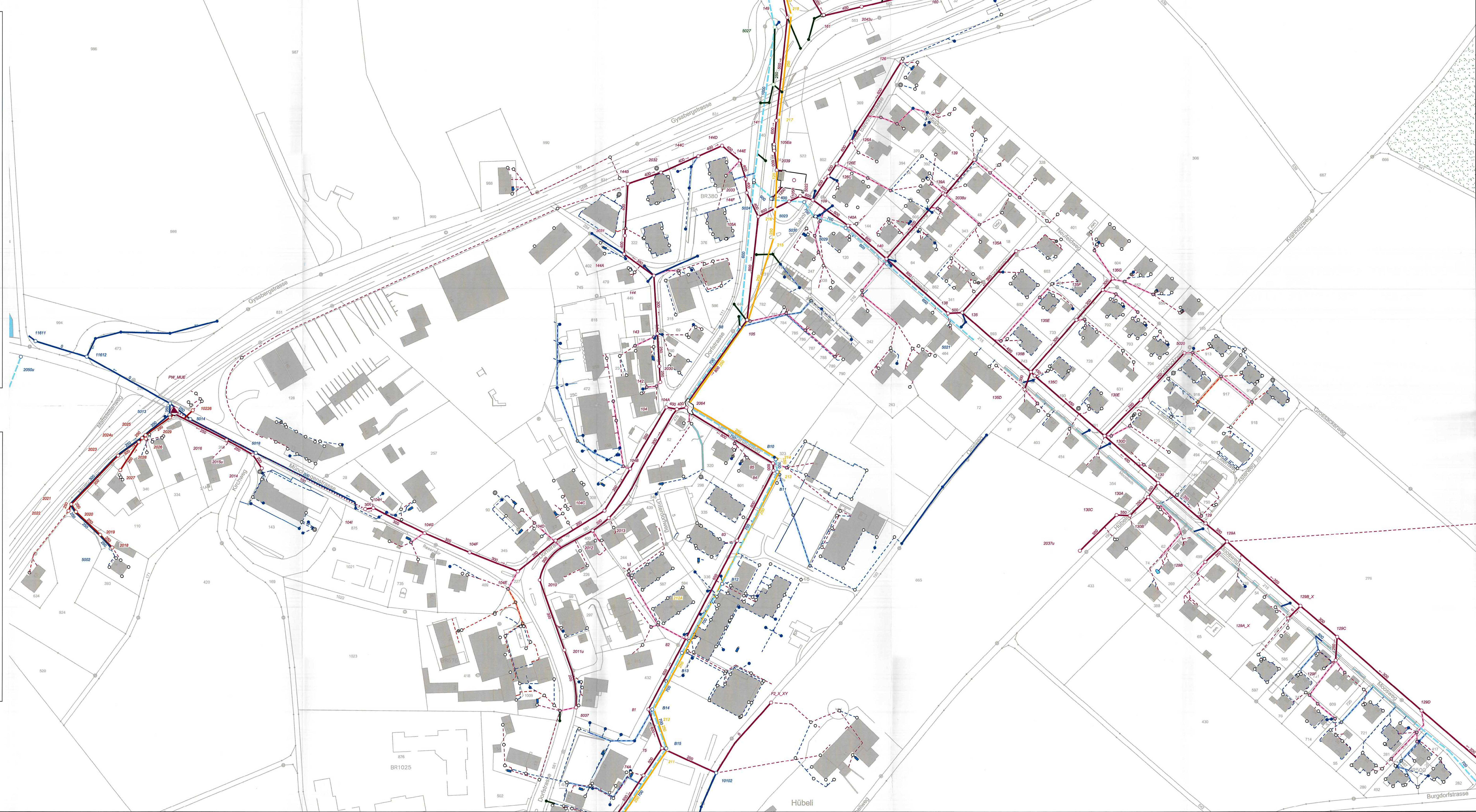
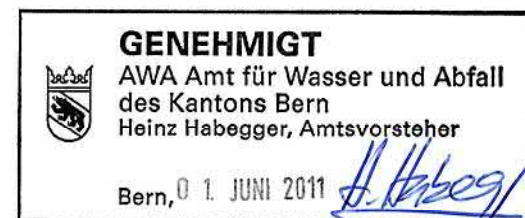
Namens der Gemeinde Hindelbank

Datum: 23.5.2011

Der Gemeinderatspräsident:

Die Gemeindegemeinderin:

Genehmigung des AWA





Überbauungsordnung (ÜO) Sicherung der öffentlichen Abwasserleitungen

- bestehend aus:
- Übersicht 1:5'000
 - Überbauungspläne Nrn. 1-8 (1:1'000)
 - Technischer Bericht

Situation 1:1'000 Überbauungsplan Nr. 4

DATUM	GEZ.	KONTR.	VIS.	MASSSTAB	FORMAT	
26.04.2010	KED	FLM		1:1'000	60 x 84	B1237.2000/26
07.06.2010	KED	FLM		ÄNDERUNGEN: Änderungen gemäss Vorgaben AWA		1
16.11.2010	KED	FLM		ÄNDERUNGEN: Änderungen infolge Einspracheverhandlung		2
05.05.2011	MEL	FLM		ÄNDERUNGEN: Genehmigungsvermerk		3

HOLINGER AG INGENIEURUNTERNEHMEN
Kasthofstrasse 23, CH-3000 Bern 31
Telefon 031 370 30 30, Telefax 031 370 30 37
bern@holinger.com http://www.holinger.com
Zertifiziert ISO 9001:2008

HOLINGER

LEGENDE

öffentliche Abwasserleitungen

- Gemeinde Mischwasserkanal mit Kontrollschacht
- Gemeinde Regenwasserkanal mit Kontrollschacht / Einlaufschacht
- Gemeinde Schmutzwasserkanal mit Kontrollschacht
- Gemeinde Druckleitung Schmutzwasser
- Gemeinde Druckleitung Mischwasser
- Gemeinde Pumpwerk Schmutzwasser / Mischwasser
- Mischwasserkanal, welcher zu Eigentum und Unterhalt an die Gemeinde Hindelbank übergeht, inkl. Kontrollschacht
- Schmutzwasserkanal, welcher zu Eigentum und Unterhalt an die Gemeinde Hindelbank übergeht, inkl. Kontrollschacht
- Regenwasserkanal, welcher zu Eigentum und Unterhalt an die Gemeinde Hindelbank übergeht, inkl. Kontrollschacht

Hinweise

- Regionaler Sammelkanal ARA Moossee-Urtenenbach
- Mischwasserkanal Privat
- Regenwasserkanal Privat
- Schmutzwasserkanal Privat
- Kantonale Entwässerungsleitung
- Hefefabrikleitung
- Kontrollschacht Privat
- Einlaufschacht Privat
- Ölabscheider Privat
- Sickerschacht Privat
- Bachleitungen (Gewässernetz GN5)

Überbauungsvorschriften

Art. 1 Erstellung und Unterhalt der Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen, Entschädigung

- Vorbehalt des übergeordneten Rechtes
Die Spezialgesetzgebung von Bund und Kanton hinsichtlich Strassen (Strassengesetz), Bahn, Gewässern, Wäldern, Schutzgebieten und dergleichen bleibt vorbehalten.
- Mit der genehmigten Überbauungsordnung ist das Recht verbunden, die Anlagen und die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen im genehmigten Umfang zu erstellen, zu betreiben, jederzeit zu unterhalten und zu erneuern.
- Der Eigentümer der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen oder deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben und für die Ausführung der Arbeiten gemäss Absatz 1 beanspruchten Grundstücke zu betreten oder zu befahren.
- Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Die Ausrichtung einer Entschädigung für den durch die Erstellung oder den Betrieb der Anlagen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen verursachten Schaden bleibt vorbehalten.

Art. 2 Schutz der öffentlichen Leitungen und Anlagen

- Die in den Überbauungsplänen Nrn. 1-8 eingetragenen öffentlichen Abwasserleitungen sowie die dazugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind in ihrem Bestand geschützt. Eine Verlegung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn dies ohne Nachteil für das Werk möglich ist und der Belastete die Kosten selber trägt.
- Alle nicht in den Überbauungsplänen eingetragen oder bloss als Hinweise bezeichneten Leitungen und Sonderbauwerke sind private Leitungswerke. Sie werden von dieser Überbauungsordnung nicht berührt.

Art. 3 Baulinien

- Gegenüber der Leitungsachse ist ein Bauabstand von 3.0 m einzuhalten. Dieser Bauabstand gilt sinngemäss auch für die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen.
- Das Unterschreiten des Bauabstandes sowie das Überbauen von öffentlichen Leitungen und ihren öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerken und Nebenanlagen bedarf der Bewilligung des Leitungseigentümers.

Art. 4 Pflichten der Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten

- Die Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten haben bei der Nutzung ihrer Grundstücke den sicheren Bestand der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen zu gewährleisten und die erforderlichen Sicherungsmassnahmen zu treffen.
- Bemerkungen zu Bachleitungen und Regenwasserkanälen:
Die Bachleitungen wurden aus dem Gewässernetz (GN5) des Kantons übernommen und sind nicht Bestandteil der ÜO.
Allfällige Regenwasserkanäle der Gemeinde, die nebst dem Regenabwasser von befestigten Flächen, wie Dächern, Vorplätzen und Strassen (Teil der Siedlungsentwässerung), auch noch Bach- und / oder Sickerwasser abfliessen lassen, werden nur vorbehaltlich der Spezialgesetzgebung gemäss Art. 1 Abs. 1 gesichert. Zukünftige Bachfeststellungen bleiben bei solchen Kanalisationen somit vorbehalten.

Genehmigungsvermerke

Plangenehmigung gemäss Artikel 22 WVG

- Mitwirkungsauflage vom: 5. März 2010 bis 6. April 2010
- Vorprüfung durch das AWA vom: 16. Juni 2010
- Publikation im Amtsanzeiger Kirchberg und Umgebung vom: 18. November 2010

Öffentliche Auflage der Überbauungsordnung (von-bis): 22. November 2010 bis 20. Dezember 2010
Einspracheverhandlung am:

- Erledigte Einsprachen: keine
- Un erledigte Einsprachen: keine
- Rechtsverwahrungen: keine

Beschlossen durch Gemeinderat am: 26. April 2011

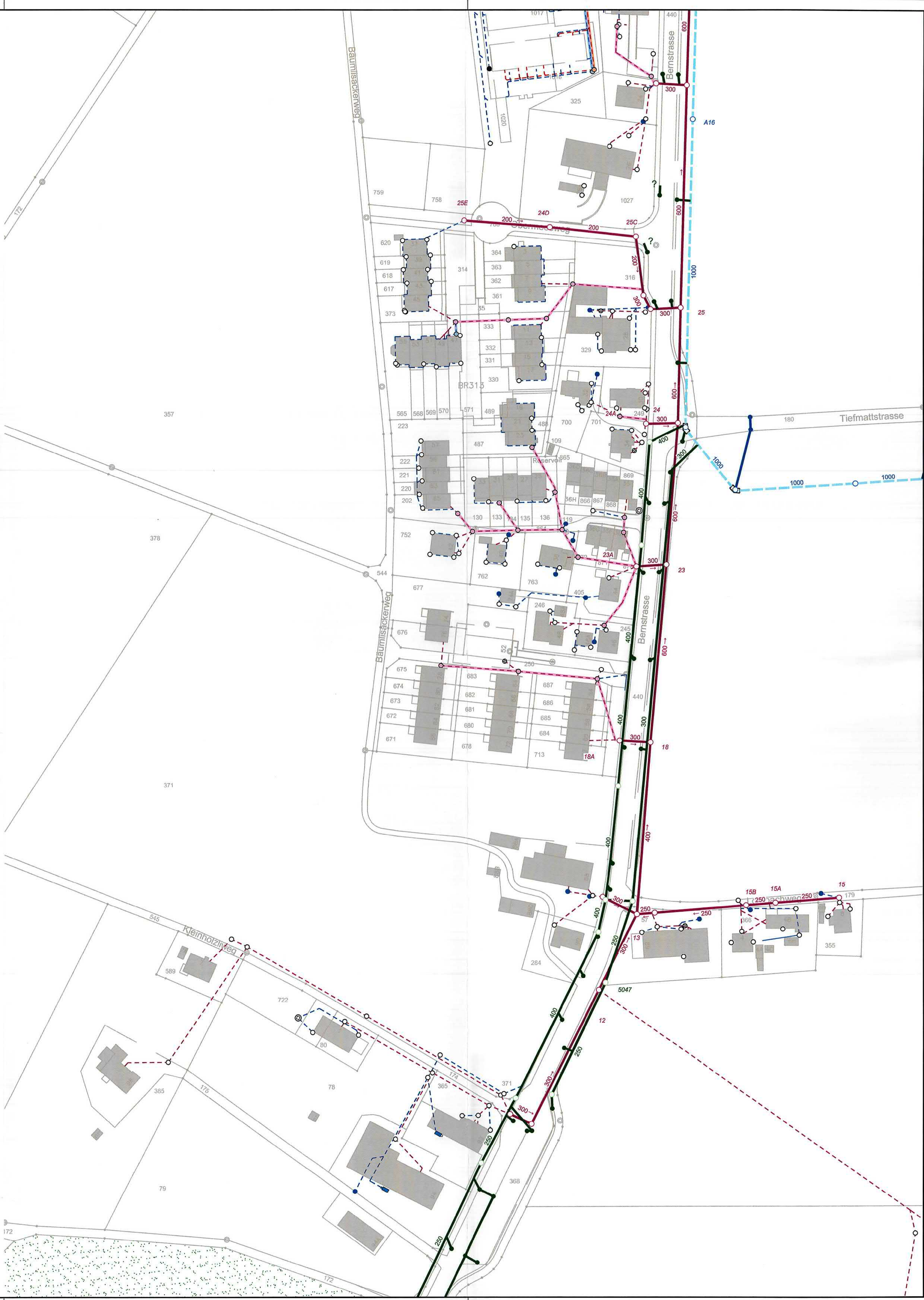
Namens der Gemeinde Hindelbank

Datum: 23.5.2011

Der Gemeinderatspräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Genehmigung des AWA





Überbauungsordnung (ÜO) Sicherung der öffentlichen Abwasserleitungen

- bestehend aus:
- Übersicht 1:5'000
 - Überbauungspläne Nrn. 1-8 (1:1'000)
 - Technischer Bericht

Situation 1:1'000 Überbauungsplan Nr. 5

DATUM	GEZ.	KONTR.	VIS.	MASSSTAB	FORMAT	B1237.2000/27	
26.04.2010	KED	FLM		1:1'000	60 x 84		
07.06.2010	KED	FLM		ÄNDERUNGEN: Änderungen gemäss Vorgaben AWA			1
16.11.2010	KED	FLM		ÄNDERUNGEN: Änderungen infolge Einspracheverhandlung			2
05.05.2011	MEL	FLM		ÄNDERUNGEN: Genehmigungsvermerk			3

HOLINGER AG INGENIEURUNTERNEHMEN
Kesshofenstrasse 23, CH-3000 Bern 31
Telefon 031 370 30 30, Telefax 031 370 30 37
bern@holinger.com http://www.holinger.com

HOLINGER

Zertifiziert ISO 9001:2008

LEGENDE

- öffentliche Abwasserleitungen
- Gemeinde Mischwasserkanal mit Kontrollschacht
 - Gemeinde Regenwasserkanal mit Kontrollschacht / Einlaufschacht
 - Gemeinde Schmutzwasserkanal mit Kontrollschacht
 - Gemeinde Druckleitung Schmutzwasser
 - Gemeinde Druckleitung Mischwasser
 - Gemeinde Pumpwerk Schmutzwasser / Mischwasser
 - Mischwasserkanal, welcher zu Eigentum und Unterhalt an die Gemeinde Hindelbank übergeht, inkl. Kontrollschacht
 - Schmutzwasserkanal, welcher zu Eigentum und Unterhalt an die Gemeinde Hindelbank übergeht, inkl. Kontrollschacht
 - Regenwasserkanal, welcher zu Eigentum und Unterhalt an die Gemeinde Hindelbank übergeht, inkl. Kontrollschacht

- Hinweise
- Regionaler Sammelkanal ARA Moossee-Urtenenbach
 - Mischwasserkanal Privat
 - Regenwasserkanal Privat
 - Schmutzwasserkanal Privat
 - Kantonale Entwässerungsleitung
 - Hefefabrikleitung
 - Kontrollschacht Privat
 - Einlaufschacht Privat
 - Ölabscheider Privat
 - Sickerschacht Privat
 - Bachleitungen (Gewässernetz GN5)

Überbauungsvorschriften

Art. 1 Erstellung und Unterhalt der Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen, Entschädigung

1 Vorbehalt des übergeordneten Rechtes
Die Spezialgesetzgebung von Bund und Kanton hinsichtlich Strassen (Strassengesetz), Bahn, Gewässern, Wäldern, Schutzgebieten und dergleichen bleibt vorbehalten.

2 Mit der genehmigten Überbauungsordnung ist das Recht verbunden, die Anlagen und die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen im genehmigten Umfang zu erstellen, zu betreiben, jederzeit zu unterhalten und zu erneuern.

3 Der Eigentümer der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen oder deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben und für die Ausführung der Arbeiten gemäss Absatz 1 beanspruchten Grundstücke zu betreten oder zu befahren.

4 Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Die Ausrichtung einer Entschädigung für den durch die Erstellung oder den Betrieb der Anlagen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen verursachten Schaden bleibt vorbehalten.

Art. 2 Schutz der öffentlichen Leitungen und Anlagen

1 Die in den Überbauungsplänen Nm. 1-8 eingetragenen öffentlichen Abwasserleitungen sowie die dazugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind in ihrem Bestand geschützt. Eine Verlegung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn dies ohne Nachteil für das Werk möglich ist und der Belastete die Kosten selber trägt.

2 Alle nicht in den Überbauungsplänen eingetragenen oder bloss als Hinweise bezeichneten Leitungen und Sonderbauwerke sind private Leitungswerke. Sie werden von dieser Überbauungsordnung nicht berührt.

Art. 3 Baulinien

1 Gegenüber der Leitungsachse ist ein Bauabstand von 3.0 m einzuhalten. Dieser Bauabstand gilt sinngemäss auch für die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen.

2 Das Unterschreiten des Bauabstandes sowie das Überbauen von öffentlichen Leitungen und ihren öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerken und Nebenanlagen bedarf der Bewilligung des Leitungseigentümers.

Art. 4 Pflichten der Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten

Die Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten haben bei der Nutzung ihrer Grundstücke den sicheren Bestand der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen zu gewährleisten und die erforderlichen Sicherungsmassnahmen zu treffen.

Bemerkungen zu Bachleitungen und Regenwasserkanälen:
Die Bachleitungen wurden aus dem Gewässernetz (GN5) des Kantons übernommen und sind nicht Bestandteil der ÜO.
Allfällige Regenwasserkanäle der Gemeinde, die nebst dem Regenabwasser von befestigten Flächen, wie Dächern, Vorplätzen und Strassen (Teil der Siedlungsentwässerung), auch noch Bach- und / oder Sickerwasser abfliessen lassen, werden nur vorbehältlich der Spezialgesetzgebung gemäss Art. 1 Abs. 1 gesichert. Zukünftige Bachfeststellungen bleiben bei solchen Kanalisationen somit vorbehalten.

Genehmigungsvermerke

Plangenehmigung gemäss Artikel 22 WVG

Mitwirkungsaufgabe vom: 5. März 2010 bis 6. April 2010

Vorprüfung durch das AWA vom: 16. Juni 2010

Publikation im Amtsanzeiger Kirchberg und Umgebung vom: 18. November 2010

Öffentliche Auflage der Überbauungsordnung (von-bis): 22. November 2010 bis 20. Dezember 2010
Einspracheverhandlung am:

Erledigte Einsprachen: keine

Unerledigte Einsprachen: keine

Rechtsverwahrungen: keine

Beschlossen durch Gemeinderat am: 26. April 2011

Namens der Gemeinde Hindelbank

Datum: 23.5.2011

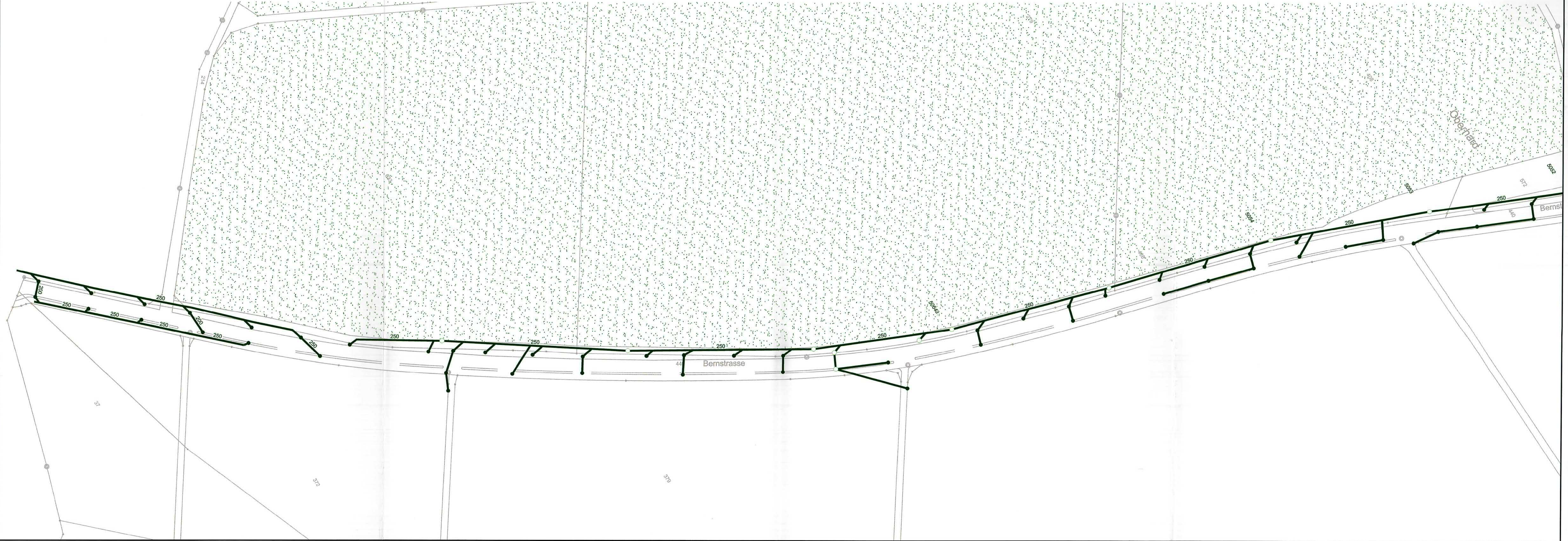
Der Gemeinderatspräsident: *[Signature]*

Die Gemeindeschreiberin: *[Signature]*

Genehmigung des AWA

GENEHMIGT
AWA Amt für Wasser und Abfall
des Kantons Bern
Heinz Hebegger, Amtsvorsteher
Bern, 01. JUNI 2011

[Signature]





Überbauungsordnung (ÜO) Sicherung der öffentlichen Abwasserleitungen

bestehend aus:

- Übersicht 1:5'000
- Überbauungspläne Nrn. 1-8 (1:1'000)
- Technischer Bericht

Situation 1:1'000 Überbauungsplan Nr. 6

DATUM	GEZ.	KONTR.	VIS.	MASSSTAB	FORMAT	
26.04.2010	KED	FLM		1:1'000	60 x 63	B1237.2000/28
07.06.2010	KED	FLM		ÄNDERUNGEN: Änderungen gemäss Vorgaben AWA		1
16.11.2010	KED	FLM		ÄNDERUNGEN: Änderungen infolge Einspracheverhandlung		2
05.05.2011	MEL	FLM		ÄNDERUNGEN: Genehmigungsvermerk		3

HOLINGER AG INGENIEURUNTERNEHMEN
Kesshofstrasse 23, CH-3000 Bern 31
Telefon 031 370 30 30, Telefax 031 370 30 37
bern@holinger.com http://www.holinger.com

HOLINGER

Zertifiziert ISO 9001:2008

Überbauungsvorschriften

Art. 1 Erstellung und Unterhalt der Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen, Entschädigung

1 Vorbehalt des übergeordneten Rechtes

Die Spezialgesetzgebung von Bund und Kanton hinsichtlich Strassen (Strassengesetz), Bahn, Gewässern, Wäldern, Schutzgebieten und dergleichen bleibt vorbehalten.

2 Mit der genehmigten Überbauungsordnung ist das Recht verbunden, die Anlagen und die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen im genehmigten Umfang zu erstellen, zu betreiben, jederzeit zu unterhalten und zu erneuern.

3 Der Eigentümer der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen oder deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben und für die Ausführung der Arbeiten gemäss Absatz 1 beanspruchten Grundstücke zu betreten oder zu befahren.

4 Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Die Ausrichtung einer Entschädigung für den durch die Erstellung oder den Betrieb der Anlagen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen verursachten Schaden bleibt vorbehalten.

Art. 2 Schutz der öffentlichen Leitungen und Anlagen

1 Die in den Überbauungsplänen Nrn. 1-8 eingetragenen öffentlichen Abwasserleitungen sowie die dazugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind in ihrem Bestand geschützt. Eine Verlegung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn dies ohne Nachteil für das Werk möglich ist und der Belastete die Kosten selber trägt.

2 Alle nicht in den Überbauungsplänen eingetragenen oder bloss als Hinweise bezeichneten Leitungen und Sonderbauwerke sind private Leitungswerke. Sie werden von dieser Überbauungsordnung nicht berührt.

Art. 3 Baulinien

1 Gegenüber der Leitungsachse ist ein Bauabstand von 3.0 m einzuhalten. Dieser Bauabstand gilt sinngemäss auch für die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen.

2 Das Unterschreiten des Bauabstandes sowie das Überbauen von öffentlichen Leitungen und ihren öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerken und Nebenanlagen bedarf der Bewilligung des Leitungseigentümers.

Art. 4 Pflichten der Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten

Die Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten haben bei der Nutzung ihrer Grundstücke den sicheren Bestand der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen zu gewährleisten und die erforderlichen Sicherungsmassnahmen zu treffen.

Bemerkungen zu Bachleitungen und Regenwasserkanälen:

Die Bachleitungen wurden aus dem Gewässernetz (GN5) des Kantons übernommen und sind nicht Bestandteil der ÜO.

Allfällige Regenwasserkanäle der Gemeinde, die nebst dem Regenabwasser von befestigten Flächen, wie Dächern, Vorplätzen und Strassen (Teil der Siedlungsentwässerung), auch noch Bach- und / oder Sickerwasser abfliessen lassen, werden nur vorbehaltlich der Spezialgesetzgebung gemäss Art. 1 Abs. 1 gesichert. Zukünftige Bachfeststellungen bleiben bei solchen Kanalisationen somit vorbehalten.

Genehmigungsvermerke

Plangenehmigung gemäss Artikel 22 WVG

Mitwirkungsaufgabe vom: 5. März 2010 bis 6. April 2010

Vorprüfung durch das AWA vom: 16. Juni 2010

Publikation im Amtsanzeiger Kirchberg und Umgebung vom: 18. November 2010

Öffentliche Auflage der Überbauungsordnung (von-bis): 22. November 2010 bis 20. Dezember 2010
Einspracheverhandlung am:

Erledigte Einsprachen: keine

Unerledigte Einsprachen: keine

Rechtsverwarungen: keine

Beschlossen durch Gemeinderat am: 26. April 2011

Namens der Gemeinde Hindelbank

Datum: 23.5.2011

Der Gemeinderatspräsident: *[Signature]*

Die Gemeindeschreiberin: *[Signature]*

Genehmigung des AWA



LEGENDE

öffentliche Abwasserleitungen

- Gemeinde Mischwasserkanal mit Kontrollschacht
- Gemeinde Regenwasserkanal mit Kontrollschacht / Einlaufschacht
- Gemeinde Schmutzwasserkanal mit Kontrollschacht
- Gemeinde Druckleitung Schmutzwasser
- Gemeinde Druckleitung Mischwasser
- Gemeinde Pumpwerk Schmutzwasser / Mischwasser
- Mischwasserkanal, welcher zu Eigentum und Unterhalt an die Gemeinde Hindelbank übergeht, inkl. Kontrollschacht
- Schmutzwasserkanal, welcher zu Eigentum und Unterhalt an die Gemeinde Hindelbank übergeht, inkl. Kontrollschacht
- Regenwasserkanal, welcher zu Eigentum und Unterhalt an die Gemeinde Hindelbank übergeht, inkl. Kontrollschacht

Hinweise

- Regionaler Sammelkanal ARA Moossee-Urtenenbach
- Mischwasserkanal Privat
- Regenwasserkanal Privat
- Schmutzwasserkanal Privat
- Kantonale Entwässerungsleitung
- Hefefabrikleitung
- Kontrollschacht Privat
- Einlaufschacht Privat
- Ölabscheider Privat
- Sickerschacht Privat
- Bachleitungen (Gewässernetz GN5)





Überbauungsordnung (ÜO) Sicherung der öffentlichen Abwasserleitungen

- bestehend aus:
- Übersicht 1:5'000
 - Überbauungspläne Nrn. 1-8 (1:1'000)
 - Technischer Bericht

Situation 1:1'000 Überbauungsplan Nr. 7

DATUM	GEZ.	KONTR.	VIS.	MASSSTAB	FORMAT	
26.04.2010	KED	FLM		1:1'000	60 x 83	B1237.2000/29
07.06.2010	KED	FLM		ÄNDERUNGEN: Änderungen gemäss Vorgaben AWA		1
16.11.2010	KED	FLM		ÄNDERUNGEN: Änderungen infolge Einspracheverhandlung		2
05.05.2011	MEL	FLM		ÄNDERUNGEN: Genehmigungsvermerk		3

HOLINGER AG INGENIEURUNTERNEHMEN
Kastholzerstrasse 23, CH-3000 Bern 31
Telefon 031 370 30 30, Telefax 031 370 30 37
bern@holinger.com http://www.holinger.com

HOLINGER

Zertifiziert ISO 9001:2008

LEGENDE

öffentliche Abwasserleitungen

- Gemeinde Mischwasserkanal mit Kontrollschacht
- Gemeinde Regenwasserkanal mit Kontrollschacht / Einlaufschacht
- Gemeinde Schmutzwasserkanal mit Kontrollschacht
- Gemeinde Druckleitung Schmutzwasser
- Gemeinde Druckleitung Mischwasser
- Gemeinde Pumpwerk Schmutzwasser / Mischwasser
- Mischwasserkanal, welcher zu Eigentum und Unterhalt an die Gemeinde Hindelbank übergeht, inkl. Kontrollschacht
- Schmutzwasserkanal, welcher zu Eigentum und Unterhalt an die Gemeinde Hindelbank übergeht, inkl. Kontrollschacht
- Regenwasserkanal, welcher zu Eigentum und Unterhalt an die Gemeinde Hindelbank übergeht, inkl. Kontrollschacht

Hinweise

- Regionaler Sammelkanal ARA Moossee-Urtenenbach
- Mischwasserkanal Privat
- Regenwasserkanal Privat
- Schmutzwasserkanal Privat
- Kantonale Entwässerungsleitung
- Hefefabrikleitung
- Kontrollschacht Privat
- Einlaufschacht Privat
- Ölabscheider Privat
- Sickerschacht Privat
- Bachleitungen (Gewässernetz GN5)

Überbauungsvorschriften

Art. 1 Erstellung und Unterhalt der Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen, Entschädigung

- Vorbehalt des übergeordneten Rechtes
Die Spezialgesetzgebung von Bund und Kanton hinsichtlich Strassen (Strassengesetz), Bahn, Gewässern, Wäldern, Schutzgebieten und dergleichen bleibt vorbehalten.
- Mit der genehmigten Überbauungsordnung ist das Recht verbunden, die Anlagen und die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen im genehmigten Umfang zu erstellen, zu betreiben, jederzeit zu unterhalten und zu erneuern.
- Der Eigentümer der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen oder deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben und für die Ausführung der Arbeiten gemäss Absatz 1 beanspruchten Grundstücke zu betreten oder zu befahren.
- Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Die Ausrichtung einer Entschädigung für den durch die Erstellung oder den Betrieb der Anlagen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen verursachten Schaden bleibt vorbehalten.

Art. 2 Schutz der öffentlichen Leitungen und Anlagen

- Die in den Überbauungsplänen Nrn. 1-8 eingetragenen öffentlichen Abwasserleitungen sowie die dazugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind in ihrem Bestand geschützt. Eine Verlegung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn dies ohne Nachteil für das Werk möglich ist und der Belastete die Kosten selber trägt.
- Alle nicht in den Überbauungsplänen eingetragenen oder bloss als Hinweise bezeichneten Leitungen und Sonderbauwerke sind private Leitungswerke. Sie werden von dieser Überbauungsordnung nicht berührt.

Art. 3 Baulinien

- Gegenüber der Leitungsachse ist ein Bauabstand von 3.0 m einzuhalten. Dieser Bauabstand gilt sinngemäss auch für die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen.
- Das Unterschreiten des Bauabstandes sowie das Überbauen von öffentlichen Leitungen und ihren öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerken und Nebenanlagen bedarf der Bewilligung des Leitungseigentümers.

Art. 4 Pflichten der Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten

- Die Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten haben bei der Nutzung ihrer Grundstücke den sicheren Bestand der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen zu gewährleisten und die erforderlichen Sicherungsmassnahmen zu treffen.
- Bemerkungen zu Bachleitungen und Regenwasserkanälen:
Die Bachleitungen wurden aus dem Gewässernetz (GN5) des Kantons übernommen und sind nicht Bestandteil der ÜO.
Allfällige Regenwasserkanäle der Gemeinde, die nebst dem Regenabwasser von befestigten Flächen, wie Dächern, Vorplätzen und Strassen (Teil der Siedlungsentwässerung), auch noch Bach- und / oder Sickerwasser abfliessen lassen, werden nur vorbehaltlich der Spezialgesetzgebung gemäss Art. 1 Abs. 1 gesichert. Zukünftige Bachfeststellungen bleiben bei solchen Kanalisationen somit vorbehalten.

Genehmigungsvermerke

Plangenehmigung gemäss Artikel 22 WVG

- Mitwirkungsaufgabe vom: 5. März 2010 bis 6. April 2010
- Vorprüfung durch das AWA vom: 16. Juni 2010
- Publikation im Amtsanzeiger Kirchberg und Umgebung vom: 18. November 2010
- Öffentliche Auflage der Überbauungsordnung (von-bis): 22. November 2010 bis 20. Dezember 2010
- Einspracheverhandlung am:

- Erledigte Einsprachen: keine
- Unerledigte Einsprachen: keine
- Rechtsverwarungen: keine

Beschlossen durch Gemeinderat am: 26. April 2011

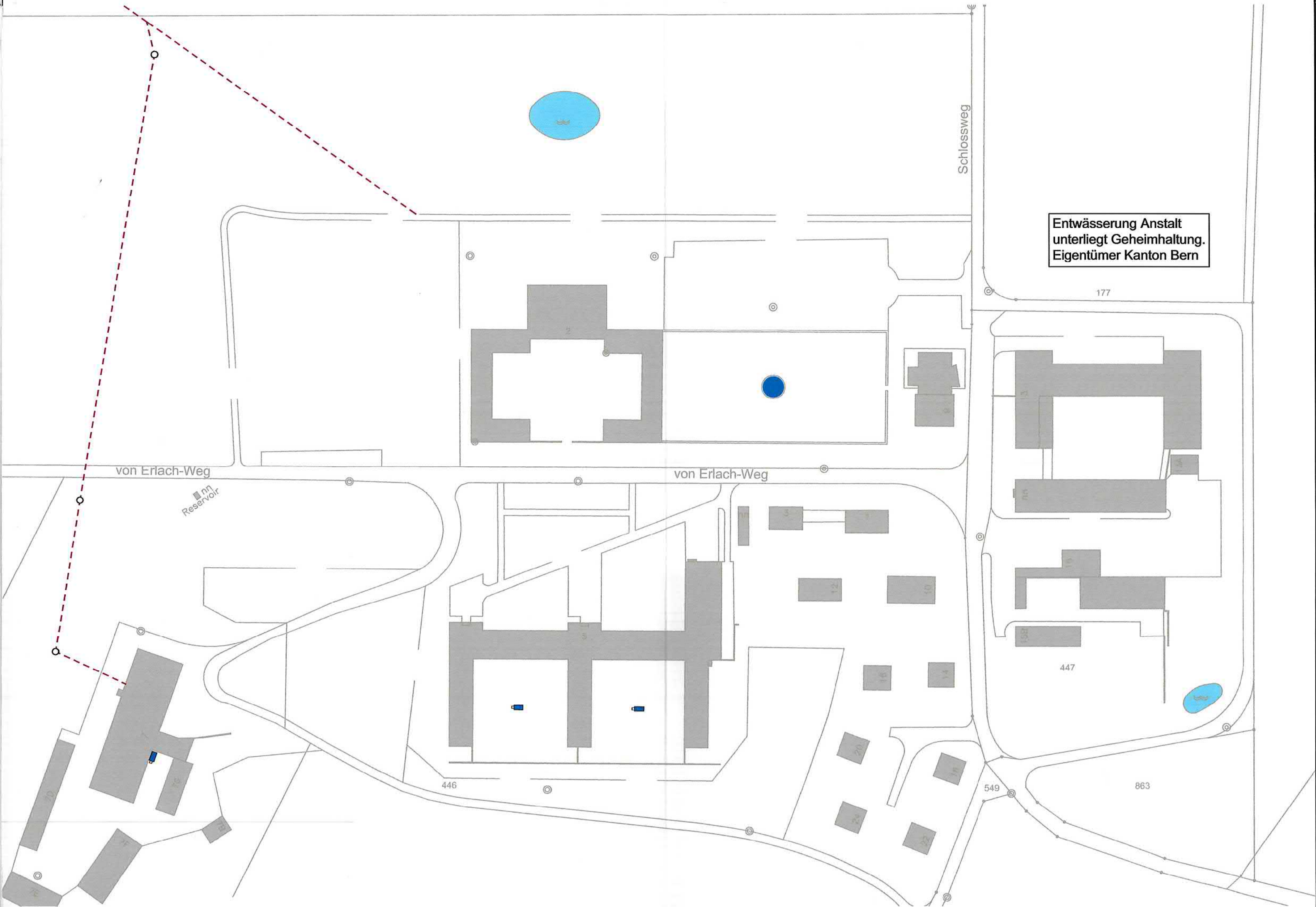
Namens der Gemeinde Hindelbank

Datum: 23.5.2011

Der Gemeinderatspräsident: *[Signature]*

Die Gemeindeschreiberin: *[Signature]*

Genehmigung des AWA





Überbauungsordnung (ÜO) Sicherung der öffentlichen Abwasserleitungen

- bestehend aus:
- Übersicht 1:5'000
 - Überbauungspläne Nrn. 1-8 (1:1'000)
 - Technischer Bericht

Situation 1:1'000 Überbauungsplan Nr. 8

DATUM	GEZ.	KONTR.	VIS.	MASSSTAB	FORMAT	B1237.2000/30	
26.04.2010	KED	FLM		1:1'000	60 x 84		
07.06.2010	KED	FLM		ÄNDERUNGEN: Änderungen gemäss Vorgaben AWA		1	
16.11.2010	KED	FLM		ÄNDERUNGEN: Änderungen infolge Einspracheverhandlung		2	
05.05.2011	MEL	FLM		ÄNDERUNGEN: Genehmigungsvermerk		3	

HOLINGER AG INGENIEURUNTERNEHMEN
Kasthofstrasse 23, CH-3000 Bern 31
Telefon 031 370 30 30, Telefax 031 370 30 37
bern@holinger.com http://www.holinger.com
Zertifiziert ISO 9001:2008

HOLINGER

LEGENDE

- öffentliche Abwasserleitungen
- Gemeinde Mischwasserkanal mit Kontrollschacht
 - Gemeinde Regenwasserkanal mit Kontrollschacht / Einlaufschacht
 - Gemeinde Schmutzwasserkanal mit Kontrollschacht
 - Gemeinde Druckleitung Schmutzwasser
 - Gemeinde Druckleitung Mischwasser
 - Gemeinde Pumpwerk Schmutzwasser / Mischwasser
 - Mischwasserkanal, welcher zu Eigentum und Unterhalt an die Gemeinde Hindelbank übergeht, inkl. Kontrollschacht
 - Schmutzwasserkanal, welcher zu Eigentum und Unterhalt an die Gemeinde Hindelbank übergeht, inkl. Kontrollschacht
 - Regenwasserkanal, welcher zu Eigentum und Unterhalt an die Gemeinde Hindelbank übergeht, inkl. Kontrollschacht
- Hinweise
- Regionaler Sammelkanal ARA Moossee-Urtenenbach
 - Mischwasserkanal Privat
 - Regenwasserkanal Privat
 - Schmutzwasserkanal Privat
 - Kantonale Entwässerungsleitung
 - Hefefabrikleitung
 - Kontrollschacht Privat
 - Einlaufschacht Privat
 - Ölabscheider Privat
 - Sickerschacht Privat
 - Bachleitungen (Gewässernetz GN5)

Überbauungsvorschriften

Art. 1 Erstellung und Unterhalt der Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen, Entschädigung

1 Vorbehalt des übergeordneten Rechtes
Die Spezialgesetzgebung von Bund und Kanton hinsichtlich Strassen (Strassengesetz), Bahn, Gewässern, Wäldern, Schutzgebieten und dergleichen bleibt vorbehalten.

2 Mit der genehmigten Überbauungsordnung ist das Recht verbunden, die Anlagen und die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen im genehmigten Umfang zu erstellen, zu betreiben, jederzeit zu unterhalten und zu erneuern.

3 Der Eigentümer der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen oder deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben und für die Ausführung der Arbeiten gemäss Absatz 1 beanspruchten Grundstücke zu betreten oder zu befahren.

4 Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Die Ausrichtung einer Entschädigung für den durch die Erstellung oder den Betrieb der Anlagen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen verursachten Schaden bleibt vorbehalten.

Art. 2 Schutz der öffentlichen Leitungen und Anlagen

1 Die in den Überbauungsplänen Nrn. 1-8 eingetragenen öffentlichen Abwasserleitungen sowie die dazugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind in ihrem Bestand geschützt. Eine Verlegung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn dies ohne Nachteil für das Werk möglich ist und der Belastete die Kosten selber trägt.

2 Alle nicht in den Überbauungsplänen eingetragenen oder bloss als Hinweise bezeichneten Leitungen und Sonderbauwerke sind private Leitungswerke. Sie werden von dieser Überbauungsordnung nicht berührt.

Art. 3 Baulinien

1 Gegenüber der Leitungsachse ist ein Bauabstand von 3.0 m einzuhalten. Dieser Bauabstand gilt sinngemäss auch für die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen.

2 Das Unterschreiten des Bauabstandes sowie das Überbauen von öffentlichen Leitungen und ihren öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerken und Nebenanlagen bedarf der Bewilligung des Leitungseigentümers.

Art. 4 Pflichten der Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten

Die Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten haben bei der Nutzung ihrer Grundstücke den sicheren Bestand der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen zu gewährleisten und die erforderlichen Sicherungsmassnahmen zu treffen.

Bemerkungen zu Bachleitungen und Regenwasserkanälen:
Die Bachleitungen wurden aus dem Gewässernetz (GN5) des Kantons übernommen und sind nicht Bestandteil der ÜO.
Allfällige Regenwasserkanäle der Gemeinde, die nebst dem Regenabwasser von befestigten Flächen, wie Dächern, Vorplätzen und Strassen (Teil der Siedlungsentwässerung), auch noch Bach- und / oder Sickerwasser abfliessen lassen, werden nur vorbehaltlich der Spezialgesetzgebung gemäss Art. 1 Abs. 1 gesichert. Zukünftige Bachfeststellungen bleiben bei solchen Kanalisierungen somit vorbehalten.

Genehmigungsvermerke

Plangenehmigung gemäss Artikel 22 WVG

Mitwirkungsaufgabe vom: 5. März 2010 bis 6. April 2010

Vorprüfung durch das AWA vom: 16. Juni 2010

Publikation im Amtsanzeiger Kirchberg und Umgebung vom: 18. November 2010

Öffentliche Auflage der Überbauungsordnung (von-bis): 22. November 2010 bis 20. Dezember 2010
Einspracheverhandlung am:

Erledigte Einsprachen: keine
Unerledigte Einsprachen: keine
Rechtsverwarungen: keine

Beschlossen durch Gemeinderat am: 26. April 2011

Namens der Gemeinde Hindelbank

Datum: 23.5.2011
Der Gemeinderatspräsident: *[Signature]*
Die Gemeindeschreiberin: *[Signature]*

Genehmigung des AWA

GENEHMIGT
AWA Amt für Wasser und Abfall
des Kantons Bern
Heinz Habegger, Amtsvorsteher
Bern, 01. JUNI 2011 *[Signature]*

